



ANGEBOT ZUR BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (NEBENBERUFLICH SELBSTÄNDIGER SCHORNSTEINFEGER)

FÜR

HERRN MAX MUSTER

Zur Absicherung gegen Schäden aus Ihren nebenberuflichen Tätigkeiten empfiehlt Ihnen der Arbeitnehmerservice unser exklusives Konzept der

Generali

für eine Jahresbruttoprämie in Höhe von **357,00 €**
Ohne Selbstbeteiligung.

Im Rahmen des angebotenen Konzeptes sind als Deckungssummen 5.000.000 € pauschal für Personen- und für Sach- und Vermögensschäden enthalten (2-fach maximiert p.a.).

Der enthaltene Deckungsumfang setzt sich wie folgt zusammen:

- Betriebshaftpflicht Grundrisiko mit zahlreichen Deckungserweiterungen
- Produkthaftpflicht-Risiko
- Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien
- Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Umweltschadenversicherung
- Obhuts- und Asbestschäden
- Vermögensschäden
- Besondere Vereinbarung für Vermögensschäden bei Energieberatern
- Nachhaftung
- Privat-Haftpflichtversicherung mit zahlreichen Deckungserweiterungen

Die Details zum Deckungsumfang können Sie den folgenden Seiten entnehmen.

Geben Sie uns bitte nach Prüfung des Angebotes eine kurze Rückmeldung, damit wir Sie entsprechend Ihren Vorstellungen betreuen können.

Bei Fragen oder Wünschen stehen wir Ihnen jederzeit herzlich gern zur Verfügung - kostenlos unter 0800 / 437 3553 oder per E-Mail an steffen@arbeitnehmerservice.net .

Unsere Expertin in diesem Bereich Frau Julia Schröder erreichen Sie direkt unter 04331 / 5901-219 oder per Email an j.schroeder@hartmanngruppe.net .

Ihr Arbeitnehmerservice



Betriebshaftpflicht Grundrisiko (ohne Selbstbeteiligung)

- Nebenberuflich tätiger Schornsteinfeger/Kaminkehrer

In der Betriebshaftpflicht zusätzlich versicherte Risiken und Tätigkeiten (ohne Selbstbeteiligung)

- Überprüfung, Reinigung und Wartung von gewerblichen und privaten Lüftungs-, Dunstabzugs- und Abgasanlagen
- gelegentliche Reparaturen an vom Schornsteinfeger betreuten Anlagen innerhalb und außerhalb des eigenen Kehrbezirkes
- Wartungs- und Reinigungsverträge für Heizungs- und Feuerungsanlagen
- Auffüllen von Wasser bei Heizungsanlagen
- Messung und Reinigung von Heizungsanlagen
- Energie- und Umweltberater mit Energie-Spar-Check, der Erstellung von Energiepässen für Wohnraum, gewerbliche und öffentliche Gebäude und Räume und der Gutachten für die Beantragung von KfW-Mitteln
- Handel, Verkauf und Installation von Feuerstätten (Öfen, Kamine) und Abgastechnik
- Montage von Außenwandelstahlkaminen
- Schornsteinsanierungen, Kaminsanierungen (Einbringen/Einbau von Edelstahlkaminen) und Schornsteinkopfsanierungen
- Überprüfung von Schornsteinen nach VDI 6022
- Kernlochbohrungen
- Handel mit festen Brennstoffen (Holz, Pelletts)
- Tätigkeit als Brandschutztechniker
- Handel mit Brandschutztechnik (Beratung, Verkauf, Einbau, Service)
- Verkauf, Installation und Wartung von Rauchwarnmeldern
- Zerstörungsfreie Materialprüfung, Analyse mittels Thermographiekamera, Leckortung mit Formiergas an bzw. in Rohrleitungen, Farbstoffanalysen, Feuchtigkeitsmessungen an verschiedenen Materialien, auch in Büro- und Verkaufsräumen mit Publikumsverkehr
- Gerüstbau im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (kein Gerüstverleih)
- Hausbetreuung (Hausmeisterservice, Facility Management)
- Verkauf, Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen
- Bauklempner, Bauspengler
- Bodenleger, Parkettleger, Fliesenleger
- Rollladen- und Jalousienbau

Deckungserweiterungen (ohne Selbstbeteiligung)

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht **für selbstgenutzte Objekte**
- Bauherren-Haftpflichtversicherung für eigene Bauvorhaben bis 500.000 Euro Bausumme
- Besitz und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte
- Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken (VN nimmt eigene Einspeisung vor)
- Versehensklausel
- Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung



- 3 -

- Vorsorgeversicherung im Rahmen der vertraglichen Grundversicherungssummen
- Auslandsschäden für
 - europaweite Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - europaweite Ausübung der Schornsteinfegerstätigkeit sowie Durchführung von Energieberatung
 - weltweite Geschäftsreisen/Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkte
 - weltweiten indirekten Export
- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung für 5 Jahre
- Abwasserschäden
- Schiedsgerichtsvereinbarungen
- Erweiterter Strafrechtsschutz
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- Abbruch- und Einreißarbeiten in Verbindung mit Neu- und Umbaumaßnahmen
- Arbeits- und Liefergemeinschaftsklausel mit Insolvenzklausele
- Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
- Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
- Belegschafts- und Besucherhabe
- Mietsachschäden
- Be- und Entladeschäden
- Leitungsschäden
- Tätigkeitsschäden
- Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen
- Strahlenschäden
- Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht („Vertragshaftung“)
- Schlüsselverlustrisiko
- Medienverluste / Energiemehrkosten
- Datenlöschung durch mangelhafte Elektroinstallation
- Senkungs- und Erdbebungsschäden
- Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden im Rahmen der für Tätigkeitsschäden vertraglichen Versicherungssumme
- Im Rahmen der Vermögensschadendeckung besteht auch Versicherungs-schutz für planende, beratende, überwachende und gutachterliche Tätigkeit für den Bereich des Tätigkeitsfeldes des Schornsteinfegers (einschließlich der Tätigkeit als Privatgutachter, Sanierungs- und Projektierungsgutachter, soweit diese üblicherweise vom Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt werden) und für die Tätigkeit als Energie-/Umweltberater bis 1.000.000 Euro Höchstersatzleistung
- Asbestschäden bis 100.000 Euro Höchstersatzleistung (ohne BG-Ansprüche)
- Obhutschäden bis 100.000 Euro Höchstersatzleistung

Produkthaftpflicht-Risiko (ohne Selbstbeteiligung)

- Personen- und Sachschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- Fehlen von vereinbarten Eigenschaften

Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien (ohne Selbstbeteiligung)

Versicherungssumme (inkl. Verletzung von Namensrechten) 1.000.000 Euro (innerhalb der vertraglichen Sachschadenversicherungssumme)



Umwelt-Haftpflichtversicherung (ohne Selbstbeteiligung)

Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Personen- und Sachschäden

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) für
 - Kleingebinde und Maschineninhalte bis max. 1.000 l Gesamtfassungsvermögen (Einzelbehälter bis 60 l, bei Mineralölen bis 210 l)
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.
 - Betriebsstoffe in mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen
- Umwelthaftpflichtregressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)
- Umwelthaftpflichtbasisdeckung (Risikobaustein 1.2.7)

Umweltschadenversicherung (Selbstbehalt 1.000 Euro)

Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflichtversicherung) vereinbarten Grundversicherungssumme für Sachschäden

- Kosten für die Ausgleichssanierung bis 300.000 Euro Höchstersatzleistung
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls bis 300.000 Euro Höchstersatzleistung
- Vorsorgeversicherung (für die Risikobausteine 1.2.6 bis 1.2.8) bis 300.000 Euro Höchstersatzleistung
- WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1)
Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter WHG-Anlagendeckung (Ziffer 1.2.1) als versichert ausgewiesenen Risiken
- Umweltschadens-Regressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)
- Umweltschadens-Basisdeckung (Risikobaustein 1.2.8)

- Zu folgenden Positionen gelten die Regelungen aus der Berufs-/ Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart:
 - Mitversicherte Personen
 - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung

Klauseltext für die Erweiterung gegenüber dem GENERALI-Produkt Baunebengewerbe

Obhutsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (Obhutsschäden).

Ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Schäden an geleasteten Maschinen und Arbeitsgeräten.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme:

100.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens

200.000 Euro im Versicherungsjahr.



Asbestschäden

Abweichend von Ziffer 7.11 AHB gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierender Vermögensschäden mitversichert.

Als Versicherungsfall im Sinne dieser Deckungserweiterung gilt abweichend von Ziffer 1.1 AHB die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben.

Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Deckungserweiterung eingetretenen Versicherungsfälle wegen Schadenereignissen, welche während der Dauer dieser Deckungserweiterung eingetreten sind.

Schadenereignis ist das Ereignis als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme:

100.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens
100.000 Euro im Versicherungsjahr.

Besondere Vereinbarung für Vermögensschäden bei Energieberatern

In teilweiser Abweichung von Teil II Ziffer 4.1.1 erster und dritter Spiegelstrich der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Betriebshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister (einschl. der Tätigkeit als Privatgutachter, Sanierungs- und Projektierungsgutachter, soweit diese üblicherweise vom Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt werden) und Energie-/Umweltberaters einschließlich der Erstellung von Energiepässen mitversichert.

Für Versicherungsfälle, die aus der Durchführung der oben genannten Tätigkeiten resultieren, die vor Wirksamkeit dieser Besonderen Vereinbarung vorgenommen bzw. ausgestellt wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden 1.000.000 Euro.

Nachhaftung

Die in den Vertragsbedingungen enthaltene Klausel gilt wie folgt ersetzt:

Wird der Vertrag wegen Wagnisfortfalls aufgehoben, weil der Versicherungsnehmer die versicherte Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister nicht mehr ausübt, so leistet der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eingetreten sind, die aber ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten haben. Schäden, die später als fünf Jahre nach Vertragsende eintreten, sind nicht mehr versichert.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung. Hier gilt Ziffer IV (7) dieser Bestimmungen.



Privat-Haftpflichtversicherung (ohne Selbstbeteiligung)

Grundversicherungssummen:

- 5.000.000 Euro pauschal für Personenschäden und für Sachschäden

Deckungserweiterungen

- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Übernahme von Schäden durch mitversicherte deliktunfähige Kinder bis 10.000 Euro Höchstersatzleistung
- Bei Mitversicherung des Lebenspartners: Mitversichert gelten Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bei der nichtehelichen, häuslichen Lebensgemeinschaft.
- Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von pflegebedürftigen Familienangehörigen
- Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von sonstigen Familienangehörigen
- Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von Au-Pairs und Austauschschülern
- Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt tätigen Personen und des tätigen Pflegepersonals
- Tätigkeit als Tagesmutter (entgeltlich und unentgeltlich)
- Haus- und Grundbesitz für alle Objekte im Eigentum des VN und des Ehe-/Lebenspartners, **wenn selbstgenutzt**
- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, sofern sich die Anlagen auf dem eingeschlossenen Haus- und Grundbesitz befinden
- Bauherren-Haftpflichtversicherung bis 500.000 Euro Bausumme je Bauvorhaben
- Mietsachschäden bis 1.000.000 Euro Höchstersatzleistung
- Gelegentlicher Gebrauch fremder Boote mit Motor bis 55 KW/75 PS
- Gebrauch von Kraftfahrzeugen bis 6 km/h (z. B. Krankenfahrstühle Kinderfahrzeuge)
- Gebrauch von Anhängern, soweit keine Versicherungspflicht besteht und sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind
- Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)
- Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Versicherungspflicht auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen
- Auslandsschäden innerhalb Europa (Aufenthaltsdauer unbegrenzt)
- Auslandsschäden außerhalb Europa (Aufenthaltsdauer bis 60 Monate)
- Kautions bei Schäden im Ausland bis 25.000 Euro
- WHG-Restrisiko und WHG-Anlagendeckung für Kleingebäude bis max. 1.000 l Gesamtfassungsvermögen (Einzelbehälter bis 60 l)
Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.
- Schlüsselverlustrisiko (fremder, privater und beruflicher Schlüssel) bis 30.000 Euro
- Vermögensschäden (zusätzlich zur vereinbarten Grundversicherungssumme) bis 1.000.000 Euro
- Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung bis 10.000 Euro Höchstersatzleistung
- Forderungsausfälle
- Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung bis 1.000.000 Euro Höchstersatzleistung
- bei Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzung bis 200.000 Euro Höchstersatzleistung